

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2013

Nr. 2013/2317

Welschenrohr: Änderung Bauzonenplan Gebiet Bühl (GB Nrn. 541, 542, 547, 548 und 558)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Welschenrohr unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans Gebiet Bühl über die Parzellen GB Nrn. 541, 542, 547, 548 und 558 zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Das Gebiet Bühl (Parzellen GB Nrn. 541, 542, 547, 548 und 558) wurde in der letzten Ortsplanungsrevision der Wohnzone W2 und teilweise der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen öBA zugeordnet. Bei der Genehmigung der Ortsplanung wurde im Regierungsratsbeschluss jedoch ein Vorbehalt auf Grund der Lärmwerte der Schiessanlage festgehalten. Im Beschluss wurde deshalb die Genehmigung der Bauzone Bühl sistiert, bis die Lärmschutzwand erstellt und die Planungswerte gemäss Lärmschutzverordnung eingehalten werden (RRB Nr. 1795 vom 25. August 1998).

Die Lärmschutzwand wurde unterdessen erstellt. Es liegt ein Lärmgutachten vor, welches nachweist, dass bezüglich Schiesslärm keine Probleme mehr bestehen. Die Berechnungen zeigen, dass der Planungswert jedoch wegen dem Verkehrslärm in einem kleinen Bereich des Areals überschritten wird. Diese Problematik kann aber mit baulichen Massnahmen an den Gebäuden gut gelöst werden.

Mit vorliegendem Beschluss wird das Gebiet Bühl definitiv der Wohnzone W2 bzw. der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen öBA zugeordnet. Die Erschliessung wurde bereits in der Ortsplanungsrevision im Erschliessungsplan festgelegt.

Die öffentliche Auflage erfolgte im Rahmen der Ortsplanungsrevision vom 16. Mai 1997 bis am 16. Juni 1997 und vom 25. September 1997 bis am 25. Oktober 1997. Gegen die Einzonung gingen keine Einsprachen oder Beschwerden ein. Der Gemeinderat beschloss die Ortsplanung am 15. Dezember 1997 und bestätigte die Einzonung des Gebiets Bühl mit Beschluss vom 12. August 2013.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Für den nördlichen Bereich der Parzelle GB Nr. 548 sowie für den westlichen Bereich der Parzellen GB Nrn. 541 und 542 (gemäss Lärmgutachten vom 4. Juni 2013) ist im Baugesuchsverfahren ein Lärmgutachten einzureichen. Es ist nachzuweisen, dass die Grenzwerte von 55 dBA (Tag) bzw. 45 dBA (Nacht) eingehalten werden.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplans Gebiet Bühl (Parzellen GB Nrn. 541, 542, 547, 548 und 558) der Einwohnergemeinde Welschenrohr wird mit der in den Erwägungen gemachten Auflage betreffend Lärmschutz genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Änderung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Welschenrohr hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'600.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'623.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Welschenrohr, Hauptstrasse 550,
4716 Welschenrohr**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'600.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'623.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Finanzen
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Plan (später)
 Einwohnergemeinde Welschenrohr, Hauptstrasse 550, 4715 Welschenrohr, mit 4 gen. Plänen (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)
 Baukommission Welschenrohr, Hauptstrasse 550, 4716 Welschenrohr
 BSB+Partner Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Welschenrohr: Genehmigung Änderung Bauzonenplan Gebiet Bühl [Parzellen GB Nrn. 541, 542, 547, 548 und 558])